



SIND SIE EIN MEISTERBETRIEB? BESIEGELN SIE ES!

**Gütesiegel
„Meisterbetrieb“**

**Fragen und Antworten
AUGUST 2024**

Mit der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Jugend wurde am 29.09.2009 (BGBl. II Nr. 313/2009) das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ geschaffen. Mit der Novelle zur Gewerbeordnung vom 22. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 130/2024) wurde der Anwendungsbereich erweitert.

Warum ein Gütesiegel „Meisterbetrieb“?

Qualifikationen sollen gezeigt werden!

Mit diesem Gütesiegel besiegeln Sie gegenüber Ihren Kund:innen, dass Sie als Unternehmer:in oder Ihr/e gewerberechtliche/r Geschäftsführer:in die für den Beruf erforderliche Qualifikation durch die Ablegung der Meisterprüfung oder einer handwerksähnlichen Befähigungsprüfung erworben haben.

Wer darf das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ führen?

Das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ darf von einem Unternehmen geführt werden, dessen Inhaber:in oder gewerberechtliche/r Geschäftsführer:in eine Meisterprüfung oder eine von diesen 14 handwerksähnlichen Befähigungsprüfungen, Elektrotechnik, Gas- und Sanitärtechnik, Kontaktlinsenoptik, Kosmetik (Schönheitspflege), Piercen und Tätowieren, Fußpflege, Massage, Bestattung, Vulkaniseur, Waffengewerbe (Büchsenmacher), Sprengungsunternehmen sowie Baumeister, Brunnenmeister, Holzbau-Meister und Steinmetzmeister, erfolgreich abgelegt hat.

Das bedeutet:

- Einzelunternehmer:in mit Meisterprüfung oder handwerksähnlicher Befähigungsprüfung
- Einzelunternehmer:in mit gewerberechtl. Geschäftsführung mit Meisterprüfung oder handwerksähnlicher Befähigungsprüfung
- Gesellschaften (juristische Personen), die eine/n gewerberechtliche/n Geschäftsführer:in mit Meisterprüfung oder handwerksähnlicher Befähigungsprüfung beschäftigen.

Eine Meisterprüfung oder handwerksähnliche Befähigungsprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn Sie alle, in der Prüfungsordnung vorgesehenen Module erfolgreich absolviert haben. Sie erhalten von der Meisterprüfungsstelle ein Meisterprüfungszeugnis oder Befähigungsprüfungszeugnis.

Für welche Gewerbe gilt das Gütesiegel „Meisterbetrieb“?

Das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ gilt für alle Handwerke, für die eine Meisterprüfung vorgesehen ist bzw. war. Im Falle eines handwerksähnlichen Gewerbes mit Befähigungsprüfung darf das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ als Alternative zum Gütesiegel „Staatlich geprüft“ geführt werden.

Wie darf ich das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ verwenden?

Das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ darf freiwillig von jeder/jedem berechtigten Unternehmer:in verwendet werden.

- Die Größe des Gütesiegels „Meisterbetrieb“ darf variiert werden.
- Es sind die vorgegebenen Relationen einzuhalten.
- Die Farbgebung hat grundsätzlich dem Muster zu entsprechen.
- Die nicht in Schwarz dargestellten Teile des Musters dürfen auch in Schwarz wiedergegeben werden.

Wo darf ich das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ verwenden?

Das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ darf im geschäftlichen Verkehr verwendet werden z.B. für

- Geschäftskorrespondenz
- Internetauftritt, Websites, Mails usw.
- PR-Aktivitäten: Schild, Folder, Visitenkarten, Roll-Up´s usw.
- Betriebsmittel wie z.B. Kraftfahrzeuge, Arbeitskleidung

Nicht zulässig ist die Verwendung des Gütesiegels auf Waren und Produkten.

Wo bekomme ich das Gütesiegel „Meisterbetrieb“?

- Download von www.wko.at/guetesiegel
- Direkt aus der Verordnung <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2009/313>

Muss ich das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ beantragen?

Eine eigene Anmeldung ist **nicht** erforderlich! Sie prüfen eigenständig, ob Sie das Gütesiegel führen dürfen. Sind Sie dazu nicht berechtigt und verwenden das Gütesiegel trotzdem, so sind Sie für die entstehenden Schäden verantwortlich.

Und zwar gegenüber

- Behörden und Gerichten
- Mitkonkurrenten und Kunden
- Ihrer Fachorganisation in der WKÖ

Wann bin ich nicht berechtigt, das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ zu führen?

Sie sind unter anderem nicht berechtigt das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ zu führen, wenn

- die gewerberechtlich verantwortliche Person keine Meisterprüfung oder handwerksähnliche Befähigungsprüfung hat;
- die gewerberechtlich verantwortliche Person mit Meisterprüfung oder handwerksähnlicher Befähigungsprüfung ausgeschieden ist und keine andere Person mit entsprechender Prüfung bestellt wurde;
- das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ in einer anderen Weise verwendet wird, als die Verordnung vorsieht;
- ein Zusammenhang zwischen dem Gütesiegel „Meisterbetrieb“ und einer Tätigkeit hergestellt wird, die nicht vom Berufsumfang des Gewerbes umfasst ist (wie z.B. für eine Tätigkeit, die kein Handwerk oder handwerksähnliches Gewerbe ist);
- im Falle eines handwerksähnlichen Gewerbes bereits das Gütesiegel „Staatlich geprüft“ verwendet wird. Die Benutzung beider Gütesiegel für dasselbe Gewerbe ist unzulässig.

Mit welchen Konsequenzen habe ich beim unberechtigten Verwenden des Gütesiegels „Meisterbetrieb“ zu rechnen?

Die Strafbestimmung für Verwaltungsübertretungen ist im § 367 Z 3 Gewerbeordnung 1994 geregelt. Die Strafhöhe geht bis 2.180 Euro. Die zuständige Behörde ist die Gewerbebehörde. Zusätzlich können Ansprüche nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) geprüft werden.

Weitere Informationen

Wir freuen uns über Ihr Interesse! Besuchen Sie unsere Homepage www.wko.at/guetesiegel oder wenden Sie sich an Ihre Fachorganisation in der WKÖ!



Impressum

Wirtschaftskammer Österreich | Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien | www.wko.at
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn | Stand: August 2024